



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und die Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

**Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**

## A. Problem

Durch das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 sind dieser Einrichtung mit Sitz in Mainz wesentliche Aufgaben bei den bundeseinheitlich durchzuführenden schriftlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte und - zeitlich später – der Approbationsordnung für Apotheker zugewiesen worden. Bereits in einer Zusatzklärung zum Abkommen haben die damals vertragschließenden Länder Übereinstimmung dahingehend bekundet, dem Institut auch Aufgaben für Prüfungen in anderen Berufen des Gesundheitswesens zu übertragen, sobald diese Prüfungen nach Änderung der rechtlichen Bestimmungen bundeseinheitlich durchgeführt werden müssen.

Seit dem In-Kraft-Treten des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) zählen die Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu den bundesgesetzlich geregelten akademischen Heilberufen. Die entsprechenden Ausbildungen werden nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen mit Staatsprüfungen abgeschlossen. Für den schriftlichen Teil der Prüfungen sollen sich die Länder nach § 16 der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen einer gemeinsamen Einrichtung bedienen.

## B. Lösung

Als solche Einrichtung kommt nur das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Betracht.

Das Änderungsabkommen regelt im Einzelnen, dass das Institut die schriftlichen Staatsprüfungen vorbereitet und koordinieren soll, um eine bundeseinheitliche Prüfungsstruktur in der Psychotherapie ähnlich wie bei den Staatsprüfungen in der Medizin und der Pharmazie sicherzustellen. Die Wahrnehmung der Aufgabe durch das Institut erspart den Ländern unnötigen Aufwand, weil ansonsten alle 16 Länder eigene Prüfungsfragen erarbeiten müssten.

Zusätzlich wird dem Institut die Möglichkeit gegeben, über die bestehenden Aufgaben weitere Dienstleistungen auf dem Gebiet des Prüfungswesens für interessierte Institutionen gegen Kostenerstattung zu erbringen.

Die Regierungschefs haben auf ihrer Sitzung am 20. Dezember 2001 das Änderungsabkommen unterzeichnet.

Nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung ist für den Abschluss dieses Abkommens die Zustimmung des Landtags durch Gesetz erforderlich.

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die mit den zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Staatsprüfungen in der Psychotherapie verbundenen Kosten werden wie bei den Staatsprüfungen in der Medizin

und Pharmazie nach dem Königsteiner Schlüssel durch die 16 Länder umlagefinanziert.

Nach dem Haushaltsplan des Instituts für 2002 sind für schriftliche Prüfungen nach dem Psychotherapeutengesetz 124.200 Euro vorgesehen. Der Länderanteil für Schleswig-Holstein ist mit 4.095 Euro im Landeshaushalt 2002 bei Titel 10 02 685 02 veranschlagt.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht.

**Entwurf  
eines Gesetzes  
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens  
über die Errichtung und Finanzierung des Instituts  
für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

**Vom 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Abkommen vom 20. Dezember 2001 zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 (GVOBl. Schl.-H. 1971 S. 464), zuletzt geändert durch Abkommen vom 17. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 118), wird zugestimmt.

(2) Das Änderungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem das Änderungsabkommen nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Ministerpräsidentin

Ministerin  
für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Verbraucherschutz

**Begründung  
des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über  
die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeu-  
tische Prüfungsfragen**

Durch das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 sind dieser Einrichtung mit Sitz in Mainz wesentliche Aufgaben bei den bundeseinheitlich durchzuführenden schriftlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte und zeitlich später - der Approbationsordnung für Apotheker zugewiesen worden.

In einer Zusatzklärung zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts haben bereits damals die vertragschließenden Länder Übereinstimmung dahingehend bekundet, dem Institut auch Aufgaben für Prüfungen in anderen Berufen des Gesundheitswesens zu übertragen, sobald diese Prüfungen nach Änderung der rechtlichen Bestimmungen bundeseinheitlich durchgeführt werden müssen. Davon ist für den Bereich der Pharmazeutinnen und Pharmazeuten 1974 Gebrauch gemacht worden.

Seit In-Kraft-Treten des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) zählen auch die Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu den bundesrechtlich geregelten Berufen des Gesundheitswesens. Die zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (jeweils vom 18. Dezember 1998, BGBl. I S. 3749 und S. 3761) sehen dafür Staatsprüfungen vor, für deren schriftlichen Teil sich die Länder einer gemeinsamen Einrichtung bedienen sollen (vergleiche § 16 Abs. 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen).

Als solche Einrichtung kommt nur das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz in Betracht.

Die sich aus dem Staatsvertrag ergebende Aufgabenstellung des Instituts erstreckt sich bisher nicht auf ein Tätigwerden bei schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Psychologischen Psychotherapeutenausbildung. Notwendig ist daher eine Änderung des Staatsvertrages.

Die mit der Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen verbundene Zielsetzung geht in erster Linie dahin, dem Institut die rechtliche Möglichkeit zu eröffnen, Aufgaben für die zuständigen Stellen der Länder bei den schriftlichen Prüfungen für Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für diese Berufe wahrzunehmen. Daher werden die Vorgaben des Staatsvertrages im Übrigen in ihren wesentlichen Grundzügen beibehalten.

Die Regierungschefs haben auf ihrer Sitzung am 20. Dezember 2001 das Änderungsabkommen unterzeichnet.

## Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
*das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen*

*schließen auf der Grundlage des unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20. Dezember 2001 in Berlin, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:*

### Artikel 1

*Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 17. Juni 1993, wird wie folgt geändert:*

1. *Artikel 2 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

*”(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Apotheker sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für folgende Aufgaben zur Verfügung:*

- 1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen,*
- 2. Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird,*
- 3. Druck und Versendung der Prüfungsfragebögen und der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder,*
- 4. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,*
- 5. technische Auswertung der Antwortbögen und Mitteilung des Auswertungsergebnisses unter Zurücksendung der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder.”*

b) *Folgender Absatz 3 wird angefügt:*

*”(3) Das Institut kann weitere Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens erbringen. Es darf dabei ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die gegen Kostenerstattung erledigt werden können.”*

2. *Artikel 3 erhält folgende Fassung:*

#### ”Artikel 3

*Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen*

- 1. die vom Institut erstellten Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten abnehmen,*
- 2. bei den schriftlichen Prüfungen nach den Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker diese Prüfungsfragen ausschließlich stellen sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten anerkennen,*
- 3. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,*
- 4. die Antwortbögen vom Institut technisch auswerten lassen,*

5. das Auswertungsergebnis ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen.“

3. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

”Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Je einen weiteren Vertreter benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Minister des Landes Rheinland-Pfalz.“

4. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und 7 erhält folgende Fassung:

”6. die allgemeine Organisation der Kommissionen und Beiräte beim Institut sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder,  
7. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30.000 EUR.“

5. Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

”Er wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und zum Beamten auf Zeit ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.“

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

”Das Institut bittet die humanmedizinischen und pharmazeutischen Fakultäten/Fachbereiche sowie die Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche Humanmedizin und Pharmazie sowie Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie beim Institut zu bildenden Beirat berufen; die Mitglieder des Beirats werden ebenfalls vom Institut berufen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

”(2) Die unter fachlicher Verantwortung des Instituts ausgewählten oder erstellten Prüfungsfragen eines jeden Prüfungstermins werden rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung von Sachverständigen auf Einhaltung der rechtlichen Anforderungen hin kontrolliert (Kontroll-Kommission).“

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

## ”Artikel 9

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfung zu sichern.“

8. Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

”Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Minister (Senatoren) der vertragschließenden Länder.“

9. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

”Die Prüfungsberichte sind dem Leiter des Instituts, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministern (Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministern (Senatoren) der Länder zuzuleiten.“

## Artikel 2

*Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.*

*Berlin, den 20. Dezember 2001*

*Für das Land Baden-Württemberg  
Gez. Erwin Teufel*

Für den Freistaat Bayern  
Gez. Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin  
Gez. Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg  
Gez. Dr. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Gez. Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Gez. Ole von Beust

Für das Land Hessen  
Gez. Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Gez. Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen  
Gez. Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Gez. Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Gez. Kurt Beck

Für das Saarland  
Gez. Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen  
Gez. Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Gez. Dr. Reinhard Höppner

*Für das Land Schleswig-Holstein  
Gez. Heide Simonis*

*Für den Freistaat Thüringen  
Gez. Dr. Bernhard Vogel*



**Gelbe Prüfliste**

**Anlage 1**

**für die Überprüfung von Gesetzen, Landesverordnungen und Verwaltungsvorschriften<sup>1</sup>**

Ausgefüllt aus Anlass einer ( ) zu schaffenden Vorschrift, ( ) Vorschriftenänderung, ( ) Bestandsüberprüfung

Bezeichnung der Vorschrift (ggf. Fundstelle):		Referat		
<b>1</b>	<b>Ist die Vorschrift erforderlich?</b> Besteht Regelungsbedarf? Rechtlicher Grund: Fachlicher Grund:	Ja	Nein	entf.
		X		
		X		
<b>1.1</b>	<b>Kann als Alternative zu der Vorschrift das Ziel auch durch sonstige Mittel vollständig oder mit vertretbaren Abstrichen erreicht werden?</b> (Im Rang niedrigere Vorschrift, schriftl. oder mündl. Vereinbarungen ggf. auch mit Organisationen, Öffentlichkeitsarbeit, Dienstbesprechungen, Initiativen, Tätigwerden kommunaler oder anderer Stellen u.a.)		X	
<b>1.2</b>	<b>Kosten</b>  <b>1.2.1</b> Verursacht die Vorschrift direkte Kosten (zusätzliche Haushaltsmittel)? Wenn "ja" Höhe der Kosten, ggf. geschätzt: <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>€ einmalig</span> <span>€ jährlich</span> </div> beim Land <span style="float: right;">etwa 5.000</span> bei den Kreisen bei den Städten, Gemeinden, Ämtern bei Dritten (insb. private Wirtschaft)  Wenn "ja", aber die Höhe der Kosten nicht bekannt bzw. abschätzbar: Warum nicht? Falls die Frage nicht beantwortet werden kann, bitte die Gründe hierfür nennen:	X		
<b>1.2.2</b>	<b>Verursacht die Vorschrift erhöhten Verwaltungsaufwand</b> (Angaben, soweit möglich, in € oder zusätzlichen Stellen und ggf. auf besonderem Blatt) beim Land bei den Kreisen bei den Städten, Gemeinden, Ämtern bei Dritten (insb. private Wirtschaft)		X	
<b>1.2.3</b>	<b>Führt die Vorschrift zu Einsparungen</b> (Angaben, soweit möglich, in € oder verringerten Stellen und ggf. auf besonderem Blatt) beim Land geringerer Verwaltungsaufwand bei den Kreisen bei den Städten, Gemeinden, Ämtern bei Dritten (insb. private Wirtschaft)		X	
<b>1.2.4</b>	<b>Werden die direkten Kosten/Wird der erhöhte Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung etwaiger Einsparungen so bewertet, dass die Vorschrift noch geändert oder auf sie verzichtet werden muss?</b>		X	
<b>1.3</b>	<u><b>Zwischenergebnis:</b></u> Die Vorschrift ist erforderlich.	X		
<b>1.4</b>		X		

<sup>1</sup> Vgl. Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe

		Ja	Nein	entf.
2	<b>Sind Inhalt, Art, Umfang und Regelungsdichte der Vorschrift zweckmäßig?</b>	X		
2.1	<b>Entspricht die Vorschrift inhaltlich auch in aktuell nicht zu ändernden Bereichen den Erforderlichkeits- und Zweckmäßigkeitskriterien?</b>			
2.2	<b>Sind in der Vorschrift enthaltene Mindestanforderungen an Personal- und Sachmittel sowie Verfahrensvorgaben (Standards) zwingend erforderlich?</b> ( <b>Personalstandards:</b> Festlegung von Mindestvoraussetzungen oder bestimmten Bandbreiten hinsichtlich des Einsatzes von Fachpersonal für einzelne Aufgaben oder bestimmten Besetzungstärken, ggf. besondere Qualifikationen oder Ausbildung. <b>Sachstandards:</b> Festlegung von Mindestvoraussetzungen oder bestimmten Bandbreiten hinsichtlich bestimmter qualitativer oder quantitativer Anforderungen, z.B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen, Durchführung bestimmter Maßnahmen. <b>Verfahrensstandards:</b> Bestimmte Anforderungen an das anzuwendende Verfahren.)			X
2.3	<b>Ist die Vorschrift inhaltlich und sprachlich zu knapp wie möglich gehalten?</b> (z.B. Verzicht auf Regelungstatbestände und Verwendung von Typisierungen, Pauschalierungen und unbestimmten Rechtsbegriffen)	X		
2.4	<b>Ist die Vorschrift für die Normenadressaten in allen Punkten verständlich?</b>	X		
2.5	<b>Räumt die Vorschrift überall dort Ermessensspielräume ein, wo sie möglich und unter dem Gesichtspunkt des Vollzuges sinnvoll sind?</b>			X
2.6	<b>Sind die vorgesehenen/bestehenden Einschränkungen u. Mitwirkungspflichten für die Betroffenen tatsächlich erforderlich?</b> (z.B. Genehmigungs- u. Anzeigepflichten, Antragstellungen, Auskunft-, Nachweis- u. Berichtspflichten, Verbote, Strafen)			X
2.7	<b>Wird die Vorschrift die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraussichtlich günstig beeinflussen?</b>			X
2.8	<b><u>Zwischenergebnis:</u> Die Vorschrift ist zweckmäßig.</b>	X		
3	<b>Kann eine Zusammenfassung der geplanten/bestehenden Vorschrift mit einer anderen, bereits bestehenden Vorschrift erfolgen?</b>		X	
4	<b>Wird die Vorschrift nur für eine bestimmte Zeit benötigt?</b> (Bei Verordnungen § 62 LVwG beachten!) Wenn "ja": Begrenzung der Gültigkeitsdauer auf Jahre.		X	
5	<b>Liegen zu der Vorschrift bereits Änderungsvorschläge von Verbänden, Institutionen oder des Landesrechnungshofes vor?</b>			X
6	<b><u>Gesamtprüfungsergebnis:</u> Die Vorschrift entspricht allen Erforderlichkeitskriterien, da die Ziffern 1.3 und 2.8 mit "ja" sowie die Ziffer 3 mit "Nein" beantwortet wurden.  Bei einer Bestandsüberprüfung: Ist aus fachlichen/politischen Gründen die Unterrichtung eines Verbandes, einer Institution oder des Landesrechnungshofes über das Gesamtergebnis angezeigt?</b>	X		X

Kiel, 24.01.02

gez. Klaus Riehl  
(Referatsleiterin oder Referatsleiter)

gez. Doris Trense  
(Mitarbeiterin oder Mitarbeiter)